



---

**Sachstand**

---

**Zivile Schutzbauwerke in Deutschland und in ausgewählten Staaten**

**Zivile Schutzbauwerke in Deutschland und in ausgewählten Staaten**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 056/22  
Abschluss der Arbeit: 03.06.2022  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Deutschland</b>	<b>5</b>
2.1.	Zivilschutzstrategie der Bundesregierung	5
2.2.	Zuständige Behörde	5
2.3.	Schutzbautypen	7
2.3.1.	Öffentlichen Schutzraumanlagen	7
2.3.2.	Private Schutzräume	7
2.4.	Bauliche Anforderungen an öffentliche und private Schutzräume	7
2.5.	Förderung durch die Bundesregierung	9
2.5.1.	Mehrzweckanlagen	9
2.5.2.	Private Hausschutzräume	10
<b>3.</b>	<b>Finnland</b>	<b>10</b>
3.1.	Einführung	10
3.2.	Zivilschutzstrategie der Regierung	10
3.3.	Zuständige Behörde	11
3.4.	Schutzbautypen	11
3.5.	Bauliche Anforderungen	12
3.6.	Förderung durch die Regierung	12
<b>4.</b>	<b>Österreich</b>	<b>12</b>
4.1.	Einführung	12
4.2.	Zivilschutzstrategie der Regierung	13
4.3.	Zuständige Behörde	14
4.4.	Schutzbautypen und bauliche Anforderungen	14
4.5.	Förderung durch die Regierung	15
<b>5.</b>	<b>Schweden</b>	<b>15</b>
5.1.	Einführung	15
5.2.	Zivilschutzstrategie der Regierung	16
5.3.	Zuständige Behörde	17
5.4.	Schutzbautypen	18
5.5.	Bauliche Anforderungen	18
5.6.	Förderung durch die Regierung	20
<b>6.</b>	<b>Schweiz</b>	<b>20</b>
6.1.	Einführung	20
6.2.	Zivilschutzstrategie der Regierung	21
6.3.	Zuständige Behörde	22
6.4.	Schutzbautypen	22
6.5.	Bauliche Anforderungen	23
6.6.	Förderung durch die Regierung	23

<b>7.</b>	<b>Tschechien</b>	<b>23</b>
7.1.	Zivilschutzstrategie der Regierung	23
7.2.	Zuständige Behörde	24
7.3.	Schutzbautypen und bauliche Anforderungen	25
7.4.	Förderung durch die Regierung	27

## 1. Einleitung

Der Sachstand gibt einen vergleichenden Überblick zu zivilen Schutzbauwerken (z.B. öffentliche und private Schutzräume bzw. Bunker) in Deutschland, Finnland, Österreich, Schweden, der Schweiz und Tschechien. Die Darstellung zu Finnland, Österreich, Schweden, der Schweiz und Tschechien beruht auf Auskünften aus diesen Staaten. Im Einzelnen geht es um die Frage,

- welche Strategien durch die Regierungen hinsichtlich Bau bzw. Erhalt von Schutzräumen verfolgt werden,
- welche Behörden zuständig sind,
- welche Kategorien von Schutzbauten es gibt,
- welche Kriterien für die Einstufung in eine Schutzklasse maßgebend sind und
- ob die Regierungen den Bau von zivile Schutzbauwerken fördern.

## 2. Deutschland

### 2.1. Zivilschutzstrategie der Bundesregierung

Nach den Terroranschlägen in den USA im September 2001 und dem Elbehochwasser in 2002 wurde der Zivilschutz im Rahmen einer zwischen Bund und Ländern vereinbarten „Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung“ auf moderne Bedrohungsszenarien ausgerichtet. Die veränderte Gefährdungslage durch die geänderte Sicherheitslage nach Ende des Kalten Krieges, Naturkatastrophen, Klimawandel und Terrorismus führte zu einer Neuausrichtung auch im Bereich des baulichen Bevölkerungsschutzes. Die Bundesregierung entschied daher im Jahr 2007 im Einvernehmen mit den Ländern, den **öffentlichen Schutzraumbau aufzugeben**. Seitdem sind im Einvernehmen mit den Ländern öffentliche Schutzräume sukzessive rückabgewickelt worden.<sup>1</sup>

Im **aktuellen Kontext des Krieges in der Ukraine** hat sich der Bund dafür entschieden, die weitere Entwidmung öffentlicher Schutzräume zunächst auszusetzen und das Rückabwicklungskonzept für öffentliche Schutzräume zu überprüfen. Der Bund führt derzeit gemeinsam mit den Ländern zeitnah eine vollständige Bestandsaufnahme der noch nicht entwidmeten Schutzräume durch.<sup>2</sup>

### 2.2. Zuständige Behörde

Gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für den Schutz der Bevölkerung vor kriegsbedingten Gefahren (Zivilschutz). Auf dieser

---

1 BImA, Rechtliche Abwicklung öffentlicher Schutzräume, abrufbar unter: <https://www.bundesimmobilien.de/rechtliche-abwicklung-oeffentlicher-schutzraeume-8865c555b3e84c40>.

2 BImA, Rechtliche Abwicklung öffentlicher Schutzräume, abrufbar unter: <https://www.bundesimmobilien.de/rechtliche-abwicklung-oeffentlicher-schutzraeume-8865c555b3e84c40>.

Grundlage hat der Bund das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG)<sup>3</sup> erlassen. Zudem hat er gemäß Art. 87 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG das Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBKG)<sup>4</sup> erlassen.

Aufgabe des Zivilschutzes ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ZSKG, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Zum Zivilschutz gehört laut § 1 Abs. 2 Nr. 3 ZSKG der Schutzbau. § 11 ZSKG sieht vor, dass zur Durchführung der Maßnahmen im Zivilschutz der Bund auf die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Länder zurückgreift, die hierfür ergänzend ausgestattet und ausgebildet werden. Die Länder handeln hier im Auftrag des Bundes, Art. 85 Abs. 1 GG i.V.m. § 2 Abs. 1 ZSKG.

**Zuständige Bundesbehörde** für den Zivilschutz ist das **Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe** (BBK). Diese wurde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ZSKG i.V.m. § 1 Satz 1 BBKG durch den Bund errichtet. Laut § 2 Abs. 1 BBKG nimmt das Bundesamt **Aufgaben des Bundes auf den Gebieten des Bevölkerungsschutzes und der Katastrophenhilfe** wahr, die ihm durch das Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze übertragen werden. Das BBK ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Sinne von Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG<sup>5</sup>, welche wiederum dem Bundesministerium des Inneren untersteht, § 1 Satz 2 BBKG.

Die Vorgängerbehörde des BBK - das Bundesamt für Zivilschutz - war für die Feststellung der zivilschutztaktischen Eignung und die baulich-technische Zulassung von Schutzraumeinbauteilen zuständig.<sup>6</sup>

Mit der **Entwidmung** der öffentlichen Schutzräume ist seit September 2020 die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) beauftragt.<sup>7</sup>

---

3 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

4 Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe vom 27. April 2004 (BGBl. I S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 146 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

5 Vgl. BT-Drs. 15/2286, S. 7.

6 BBK, Schutzbauwerke, Konzepte und Programme im Wandel der Zeit, abrufbar unter: [https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Risikomanagement/Baulicher-Bevoelkerungsschutz/Schutzbauwerke/schutzbauwerke\\_node.html](https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Risikomanagement/Baulicher-Bevoelkerungsschutz/Schutzbauwerke/schutzbauwerke_node.html).

7 BImA, Rechtliche Abwicklung öffentlicher Schutzräume, abrufbar unter: <https://www.bundesimmobilien.de/rechtliche-abwicklung-oeffentlicher-schutzraeume-8865c555b3e84c40>.

## 2.3. Schutzbautypen

In Deutschland wurden **öffentliche und private Schutzräume** errichtet und unterhalten. Insbesondere bei den öffentlichen Schutzraumanlagen gab es unterschiedliche Schutzbautypen.

### 2.3.1. Öffentlichen Schutzraumanlagen

Zu den öffentlichen Schutzraumanlagen zählen **Luftschutzanlagen** in Form von Hoch- und Tiefbunkern und alte Stollenanlagen. Diese Anlagen wurden meist während des Zweiten Weltkrieges zu Luftschutzzwecken errichtet. Zudem wurden seit Mitte der 1960er Jahren vor allem in Ballungszentren **Mehrzweckanlagen**, z.B. Tiefgaragen oder Bahnhöfe, errichtet oder wiederhergestellt. Zusätzlich wurden zwischen 1959 und 1997 voll- und teilgeschützte **Hilfskrankenhäuser** hergerichtet. Die Nutzung als Hilfskrankenhäuser wurde 1997 aufgehoben und es erfolgte eine Umwidmung in öffentliche Schutzräume. Insgesamt gab es in den alten Bundesländern rund 2.000 öffentliche Schutzraumanlagen.<sup>8</sup> Die in den neuen Bundesländern betriebenen Schutzräume wurden nach einer Bestandsaufnahme vor dem Hintergrund der geänderten Bedrohungslage nach dem Ende des Kalten Krieges nicht in das bestehende Konzept der öffentlichen Schutzräume übernommen.<sup>9</sup> Derzeit stehen noch **599 öffentliche Schutzräume** zur Verfügung.<sup>10</sup>

### 2.3.2. Private Schutzräume

Neben den öffentlichen Schutzräumen existieren **ca. 9.000 private Hausschutzräume**. Diese wurden mit der Aufgabe des Schutzraumkonzeptes im Jahr 2009 entwidmet und stehen **nicht mehr als Schutzraum** für eine Notfallplanung bzw. zivile Alarmplanung **zur Verfügung**.<sup>11</sup>

## 2.4. Bauliche Anforderungen an öffentliche und private Schutzräume

Der Bund hat den öffentlichen Schutzraumbau aufgegeben (siehe 2.1.). Im Folgenden werden kurz die von 1968 bis 1996 geltenden baulichen Anforderungen an öffentliche und private Schutzräume – soweit ersichtlich – dargestellt.

Das **Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung** (Schutzbaugesetz - SchBauG) aus dem Jahr 1965 regelte die baulichen Anforderungen an die Zivilschutzräume in

---

8 BBK, Schutzbauwerke, Öffentliche Schutzräume, abrufbar unter: [https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Risikomanagement/Baulicher-Bevoelkerungsschutz/Schutzbauwerke/Oeffentliche-Schutzraeume/schutzr%C3%A4ume\\_node.html;jsessionid=96212CB69692096009CF5C3B1A741F99.live352](https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Risikomanagement/Baulicher-Bevoelkerungsschutz/Schutzbauwerke/Oeffentliche-Schutzraeume/schutzr%C3%A4ume_node.html;jsessionid=96212CB69692096009CF5C3B1A741F99.live352)

9 BBK, Schutzbauwerke, Konzepte und Programme im Wandel der Zeit, abrufbar unter: [https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Risikomanagement/Baulicher-Bevoelkerungsschutz/Schutzbauwerke/schutzbauwerke\\_node.html](https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Risikomanagement/Baulicher-Bevoelkerungsschutz/Schutzbauwerke/schutzbauwerke_node.html).

10 BT-Drs. 20/1246, S. 2.

11 BT-Drs. 20/1246, S. 2.; BBK, Schutzbauwerke, Öffentliche Schutzräume, abrufbar unter: [https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Risikomanagement/Baulicher-Bevoelkerungsschutz/Schutzbauwerke/Oeffentliche-Schutzraeume/schutzr%C3%A4ume\\_node.html](https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Risikomanagement/Baulicher-Bevoelkerungsschutz/Schutzbauwerke/Oeffentliche-Schutzraeume/schutzr%C3%A4ume_node.html)

Deutschland.<sup>12</sup> Öffentliche Schutzräume sowie private Hausschutzräume mussten gemäß § 3 Abs. 1 SchBauG die Anforderungen des „**Grundschatzes**“ erfüllen und gegen herabfallende Trümmer, radioaktive Niederschläge, Brandeinwirkungen sowie gegen biologische und chemische Kampfmittel Schutz gewähren. Zudem mussten die Schutzräume für einen längeren Aufenthalt geeignet und in kürzester Zeit erreichbar sein. Die in § 2 SchBauG **vorgesehene Pflicht** zum Bau von Schutzräumen trat **nicht in Kraft**.<sup>13</sup>

Zusätzlich zu den Grundschatzanforderungen musste beim Bau einer Schutzanlage der Schutzzumfang, d.h. die Anzahl der unterzubringenden Personen, berücksichtigt werden. So mussten z.B. für Schutzräume des Grundschatzes mit großem Fassungsvermögen (mindestens 1.000 bis maximal 3.000 Personen) Mindestanforderungen erfüllt werden. Zu den Mindestanforderungen gehört, dass die bauliche Anlage luftdicht abschließbar war, die Eingänge mit jeweils einer Schleuse, Flure, Treppen und Rampen ausgestattet war sowie über Aufenthaltsräume, Rettungsräume, Aufsichtsräume, Abort- und Waschräume, Notküche, Vorratsräume, Sandvorfilterraum und Räume für die technischen Einrichtungen verfügte. Ferner mussten Großschutzräume mit von der öffentlichen Versorgung unabhängigen Lüftungsanlagen, Anlagen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sowie mit Stark- und Schwachstromanlagen ausgestattet werden.<sup>14</sup>

Das Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau hatte zusammen mit weiteren Bundesministerien zahlreiche bautechnische Vorschriften, z.B. „Bautechnischen Grundsätze für Hausschutzräume des Grundschatzes“<sup>15</sup> oder „Bautechnische Grundsätze für Großschutzräume des Grundschatzes in Verbindung mit Tiefgaragen als Mehrzweckbauten“<sup>16</sup>, erlassen. Ebenfalls wurden Vorschriften für Schutzräume mit „verstärktem Schutz“ erlassen, so z.B. „Bautechnische Grundsätze für Hausschutzräume des verstärkten Schutzes (3bar)“.<sup>17</sup>

Der Bundesminister des Innern wurde zudem durch § 3 Abs. 2 SchBauG berechtigt, eine Rechtsverordnung für Anforderungen des „**verstärkten Schutzes**“ zu erlassen. Danach hätten in Gemeinden oder Gemeindeteilen, in denen durch ihre besondere Lage erhebliche mittelbare Gefahren entstehen konnten, die Schutzräume zusätzlich zum „Grundschatz“ die Anforderungen des „verstärkten Schutzes“ erfüllen müssen. Das bedeutete, dass der Raum einem Luftstoß von

---

12 Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz) vom 9. September 1965, BGBl. I 1965, Nr. 50 15.09.1965, S. 1232.

13 Bundesverband für den Selbstschutz, Schutzbaufibel, 1983, S. 29.

14 Schriftenreihe Zivilschutz Band 22, Bautechnischen Grundsätze für Groß-Schutzräume des Grundschatzes in Verbindung mit Tiefgaragen als Mehrzweckbauten, Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau (Hrsg.), vom 12. November 1968, S. 8 f.

15 Bundesverband für den Selbstschutz, Schutzbaufibel, 1983, S. 37.

16 Schriftenreihe Zivilschutz Band 22, Bautechnischen Grundsätze für Groß-Schutzräume des Grundschatzes in Verbindung mit Tiefgaragen als Mehrzweckbauten, Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau (Hrsg.), vom 12. November 1968, S. 17 ff.

17 Bundesverband für den Selbstschutz, Schutzbaufibel, 1983, S. 36.



3 kg/cm<sup>2</sup> sowie einer radioaktive Anfangsstrahlung standhält. Diese Verordnung wurde **nie erlassen**.<sup>18</sup>

1997 wurde das Schutzbaugesetz **aufgehoben**.<sup>19</sup>

## 2.5. Förderung durch die Bundesregierung

Der Bund hat den öffentlichen Schutzraumbau aufgegeben (siehe 2.1.) und damit auch die Förderung der Errichtung von Mehrzweckanlagen und privaten Schutzräumen. Im Folgenden werden kurz die **Fördermaßnahmen des Bundes von 1968 bis 1996** – soweit ersichtlich – dargestellt.

### 2.5.1. Mehrzweckanlagen

Für die Errichtung einer **Mehrzweckanlage** wurden Gemeinden und privaten Bauherren auf Antrag die zivilschutzbedingten Mehrkosten durch den Bund erstattet.<sup>20</sup> Grundlage hierfür waren die „Verfahrensregeln für die Förderung der Errichtung von öffentlichen Schutzräumen des Grundschatzes in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten)“.<sup>21</sup> Für die Gewährung eines **pauschalen Zuschusses** musste das Bauvorhaben zivilschutztaktisch und zivilschutztechnisch geeignet und der Schutzraum für mindestens 51 Schutzplätze ausgelegt sein.<sup>22</sup> Ab 151 Schutzplätzen war die Höhe des Zuschusses abhängig von dem Einbau eines Sandfilters (erhöhte oder geringe Brandgefährdung im Luftansaugbereich).<sup>23</sup> Zudem erhielten private Bauherren von Mehrzweckanlagen einen zusätzlichen Zuschuss pro Schutzplatz für eventuelle Erschwernisse im Zusammenhang mit der Errichtung des Schutzraumes.<sup>24</sup>

- 
- 18 BAanzeiger vom 30. November 1988, Jg. 40, Nr. 223a, Baulicher Zivilschutz, Amtliche Texte, Hinweise, Erläuterungen, S. 5.
- 19 Aufhebung des Schutzbaugesetzes mit Ausnahme der §§ 7 und 12 Abs. 3 durch Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz ZSNeuOG), BGBl. I 1997, Nr. 21 vom 3. April 1997, S. 726.
- 20 Zeitschrift für Zivilschutz, Katastrophenschutz und Selbstschutz, Januar 1972, abrufbar unter: [http://gsb.download.bva.bund.de/BBK/Magazin/BBK\\_Bevoelkerungsschutz197201.pdf](http://gsb.download.bva.bund.de/BBK/Magazin/BBK_Bevoelkerungsschutz197201.pdf).
- 21 BAanzeiger vom 30. November 1988, Jg. 40, Nr. 223a, Baulicher Zivilschutz, Amtliche Texte, Hinweise, Erläuterungen, S. 13.
- 22 BAanzeiger vom 30. November 1988, Jg. 40, Nr. 223a, Baulicher Zivilschutz, Amtliche Texte, Hinweise, Erläuterungen, S. 13, Nr. 1.1.
- 23 BAanzeiger vom 30. November 1988, Jg. 40, Nr. 223a, Baulicher Zivilschutz, Amtliche Texte, Hinweise, Erläuterungen, S. 7 und 14.
- 24 BAanzeiger vom 30. November 1988, Jg. 40, Nr. 223a, Baulicher Zivilschutz, Amtliche Texte, Hinweise, Erläuterungen, S. 7.

### 2.5.2. Private Hausschutzräume

Auch bei der Errichtung von **Hausschutzräumen in Wohnungen** konnten Bauherren auf Antrag bei den zuständigen Landesbehörden<sup>25</sup> einen **pauschalen Zuschuss pro Schutzplatz** erhalten, sofern der Schutzraum die technischen Anforderungen an den „Grundschutz“ erfüllte.<sup>26</sup> Zudem konnten Herstellungskosten, die nicht über die Zuschüsse abgedeckt werden konnten, über die Einkommenssteuer abgeschrieben werden.<sup>27</sup> Private Hausschutzräume hatten eine maximale Aufnahmekapazität von 50 Schutzplätzen.<sup>28</sup>

Die privaten Hausschutzräume wurden von 1968 bis 1996 durch Zuschüsse und steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten mit insgesamt rund 55 Millionen Euro gefördert.<sup>29</sup>

## 3. Finnland

### 3.1. Einführung

In Finnland leitet und koordiniert das Innenministerium die nationalen Katastrophenschutzmaßnahmen unter der Verantwortung der Rettungsdienste. Die Rettungsdienste nehmen die in ihren Wirkungsbereich fallenden Aufgaben des Bevölkerungsschutzes auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene wahr.

### 3.2. Zivilschutzstrategie der Regierung

Im Hinblick auf den Bau und die Instandhaltung von Zivilschutzräumen verfolgt Finnland einen strategischen Ansatz, um den Bau der Schutzräume fortzusetzen und die bestehenden allgemeinen Schutzräume nicht abzubauen, sondern sie instand zu halten. Die Sicherheitsstrategie für die Gesellschaft<sup>30</sup> führt hierzu aus:

„Der Zivilschutz hat die Aufgabe, die Bevölkerung bei Unfällen und anderen gefährlichen Situationen, die unter normalen Bedingungen auftreten, zu schützen, ohne dass Menschenleben zu beklagen sind. Bei bewaffneten Konflikten werden Vorbereitungen getroffen, um die Bevölkerung in Zivilschutzräumen, in Räumlichkeiten, die maximalen Schutz bieten, oder durch Evakuierungen zu schützen. Die Maßnahmen stützen sich auf Risikobewertungen und hängen von der Art der Bedrohung ab. Die Vorbereitung auf militärische Bedrohungen wird

---

25 Bundesverband für den Selbstschutz, Schutzbaufibel, 1983, S. 21.

26 § 6 Abs. 1 SchutzbauG.

27 Bundesverband für den Selbstschutz, Schutzbaufibel, 1983, S. 29.

28 BT-Drs. 20/1246, S. 2.

29 BBK, Schutzbauwerke, Öffentliche Schutzräume, abrufbar unter: [https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Risiko-management/Baulicher-Bevoelkerungsschutz/Schutzbauwerke/Oeffentliche-Schutz-raeume/schutzr%C3%A4ume\\_node.html;jsessionid=96212CB69692096009CF5C3B1A741F99.live352](https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Risiko-management/Baulicher-Bevoelkerungsschutz/Schutzbauwerke/Oeffentliche-Schutz-raeume/schutzr%C3%A4ume_node.html;jsessionid=96212CB69692096009CF5C3B1A741F99.live352).

30 Security Strategy for Society, Stand: 2. November 2017, S. 20, auf Englisch abrufbar unter: [https://turvallisuuskomitea.fi/wp-content/uploads/2018/04/YTS\\_2017\\_english.pdf](https://turvallisuuskomitea.fi/wp-content/uploads/2018/04/YTS_2017_english.pdf).

auch in Zukunft der Hauptzweck für den Bau von Zivilschutzräumen sein. Ministerien und andere Behörden werden sich auf die Aufgaben des Zivilschutzes in ihrem Zuständigkeitsbereich vorbereiten.“

### 3.3. Zuständige Behörde

In Finnland gibt es keine Behörde, die für den Bau von Zivilschutzräumen zuständig ist, da die Bestimmungen über die Verpflichtung zum Bau von Schutzräumen besagen, dass Schutzräume in den Bauprozess eines neuen Gebäudes einbezogen werden müssen. Die Kosten für den Bau und die Instandhaltung trägt der Bauherr des Gebäudes.

Die städtische Baubehörde erteilt die Genehmigung für den Bau des Zivilschutzraums gleichzeitig mit der Baugenehmigung für das übrige Gebäude.

Die Verpflichtung zum Bau eines Zivilschutzraumes hängt von der Größe des Gebäudes, seinem Verwendungszweck und der Anzahl der Personen ab. Nicht alle Liegenschaften fallen unter die Pflicht, einen Zivilschutzraum zu errichten. Das Rettungsgesetz (379/2011) sieht vor, dass ein Zivilschutzraum im Zusammenhang mit Bauarbeiten an einem Gebäude oder einer Gebäudegruppe auf demselben Grundstück, in dem dauerhaft Menschen leben oder arbeiten und dessen Grundfläche mindestens 1.200 m<sup>2</sup> beträgt, errichtet werden muss. Im Industriebau liegt die Grenze bei 1.500 m<sup>2</sup> Grundfläche. Die Kosten trägt der Bauträger.

Der Eigentümer der Immobilie ist für die Instandhaltung des Schutzraums verantwortlich. Die Einrichtungen des Zivilschutzraumes müssen mindestens alle 10 Jahre überprüft und gewartet werden. Im Rahmen anderer Kontrollen, wie z. B. der Feuerbeschau, überprüfen die Rettungsbehörden, ob der Zivilschutzraum ordnungsgemäß überprüft und gewartet wurde.

### 3.4. Schutzbautypen

Anfang 2020 verfügte Finnland über 54.000 Zivilschutzräume mit insgesamt 4,4 Millionen Plätzen (die Bevölkerung von Finnland beträgt ca. 5,5 Millionen). Bei der Mehrzahl der Schutzräume (etwa 85%) handelt es sich um private, hausspezifische Stahlbetonschutzräume, die an Wohn- und Geschäftshäuser angeschlossen sind. Auch in Felsen gebaute Schutzräume, die von mehreren Grundstücken gemeinsam genutzt werden, sind in Gebrauch.

In Friedenszeiten werden die Schutzräume für andere Zwecke genutzt, z. B. für Freizeitaktivitäten oder als Lagerraum. Dies ist sinnvoll, da durch die Nutzung der Räumlichkeiten ein eventueller Wartungsbedarf schneller erkennbar wird. Der Schutzraum sollte so genutzt werden, dass er in einem funktionstüchtigen Zustand gehalten wird. Es muss möglich sein, den Schutzraum innerhalb von 72 Stunden zu leeren und einsatzbereit zu machen.

In der Regel verfügen niedrig gebaute Wohngebiete und ländliche Gebiete nicht über Zivilschutzräume, und die Bewohner haben keinen ausgewiesenen Schutzraum. In diesen Gebieten sorgen die Behörden für die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung im Notfall, indem sie beispielsweise die Bevölkerung umsiedeln oder einen Schutzraum in einem benachbarten Gebiet ausweisen.

### 3.5. Bauliche Anforderungen

In Finnland werden Zivilschutzräume in drei Kategorien eingeteilt, wobei die baulichen Anforderungen von der jeweiligen Kategorie abhängen. Die Kategorien sind: S1, S2 und Felsenschutzräume. Die technischen Anforderungen an Zivilschutzräume sind in der Verordnung des Innenministeriums über die technischen Anforderungen an Zivilschutzräume und die Wartung der Ausrüstung (506/2011) festgelegt. Darüber hinaus sind Zivilschutzräume in den Regierungserlassen (408/2011) und (409/2011) vorgesehen.

Mit dem Erlass der Vorschriften soll erreicht werden, dass die Schutzräume vor den Auswirkungen von Explosionen und Splittern, Gebäudeeinstürzen, Druckwellen, Strahlung und gesundheitsgefährdenden Stoffen schützen.

Durch die Vorschriften werden die Schutzräume so dimensioniert, dass sie den Einwirkungen von Waffen und dem Einsturz von Gebäuden standhalten. Zum Schutz sind in den Schutzräumen Belüftungsvorrichtungen eingebaut, die chemische Substanzen und Strahlungspartikel filtern. In den Schutzräumen sind zwei unabhängige Ausgänge eingebaut, durch die man außerhalb des Einsturzbereichs des Gebäudes nach oben gelangen kann. In den Schutzräumen werden die für die Nutzung des Schutzraums erforderlichen Ausrüstungen wie Toiletten und Wasserbehälter gelagert. In den Schutzräumen sind Wasserbehälter für Trinkwasser vorgesehen, in einem öffentlichen Schutzraum können aber keine Lebensmittel zubereitet werden.

### 3.6. Förderung durch die Regierung

Der finnische Staat oder die Gemeinden unterstützen den Bau von Schutzräumen dadurch, dass sie die Zivilschutzanlage nicht auf die Baugenehmigung des Grundstücks anrechnen. Da sich die Baugenehmigung der Grundstücke auf die Größe des zu errichtenden Gebäudes und damit auf den Wert des Grundstücks auswirkt, werden dadurch die Kosten für den Bau des Schutzraums kompensiert. Schutzräume werden immer auch anderweitig genutzt, z. B. als Lagerräume. In einem normalen Mehrfamilienhaus belaufen sich die Kosten für den Umbau von Lagerräumen in Zivilschutzräume auf etwa 25-30 EUR pro Quadratmeter Wohnung.

## 4. Österreich

### 4.1. Einführung

Das Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (BMG)<sup>31</sup> sieht für zwei Ministerien eine Zuständigkeit für den Zivilschutz vor. Während das **Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort** für die **Bautechnischen Angelegenheiten des Zivilschutzes** sowie die Raum- und Landesplanung zuständig ist (Anlage zum BMG, F, Ziffer 1 6), ist das **Bundesministerium für Inneres** für die **Angelegenheiten des Zivilschutzes** zuständig, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort fallen (Anlage zum BMG, H, Ziffer 1).

---

31 Bundesministeriengesetz, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000873>.

#### 4.2. Zivilschutzstrategie der Regierung

Als Reaktion auf das Bedrohungspotenzial des Kalten Krieges wurden in Österreich Schutzräume in öffentlichen und privaten Bauten errichtet. Entsprechende gesetzliche Vorschriften wurden damals zu diesem Zwecke erlassen.

Die Entwicklungen der 80er Jahre vor allem im Hinblick auf ein friedliches, geeintes Europa und einer nicht mehr in dem früheren Maße bestehenden Bedrohungslage haben in weiterer Folge zu einem Umdenkprozess geführt.

In Bundesbauten wurden Schutzräume seit Ende der 90er Jahre noch in Grundausstattung gebaut, die Restausstattung konnte zurückgestellt werden. Die Regelungskompetenz hinsichtlich der Errichtung und Ausgestaltung von Schutzräumen kommt in Österreich den Bundesländern zu. Mittlerweile gibt es in landesgesetzlichen Vorschriften keine Verpflichtung mehr, Schutzräume zu errichten. Infolge der sicherheitspolitischen Entwicklungen seit Ende der 80er Jahre wurde auch das Konzept der „Sicherheitswohnung“ propagiert, bei dem der Schutzgrad von Wohnungen durch Behelfsschutzmaßnahmen insbesondere gegen ionisierende Strahlung erhöht werden soll.

Ein Bundesgesetz bzw. eine bundesgesetzliche Bestimmung in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Erhalt von Schutzräumen gibt es in Österreich nicht (ausgenommen z.B. Schutzräume bei Aufzugsanlagen oder Tunnelanlagen bzw. völkerrechtliche Regelungen, die primär das Verhalten in Kriegssituationen betreffen).

Die Regelung (Gesetzgebung und Vollziehung) der Einrichtung und Ausgestaltung von Schutzräumen obliegt aufgrund der Generalklausel in Art. 15 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)<sup>32</sup> den Ländern im Rahmen ihrer jeweiligen Bauordnungen. Die Länder sind im Rahmen ihrer Regelungskompetenz nicht nur befugt, die Errichtung und Ausgestaltung von Schutzräumen zu regeln, sondern auch die Wartung und Instandhaltung der Schutzräume. Soweit die Länder in ihren Bauordnungen oder Schutzraumverordnungen Regelungen über Schutzräume getroffen haben, waren diese Bestimmungen sowohl von Privaten als auch von den Gebietskörperschaften, wenn sie Bauführer bzw. Normadressaten waren, einzuhalten. Mittlerweile gibt es in den landesgesetzlichen Vorschriften, wie gesagt, keine Verpflichtung mehr, Schutzräume zu errichten. Das Bundesland Kärnten hat 1997 die Schutzraum-Baupflicht als letztes Bundesland aus der Bauordnung gestrichen und folgte dem allgemeinen Trend, den zivilen Bauschutz österreichweit zu lockern.

Das Wirtschaftsministerium war ausschließlich für den Erlass von „Technischen Richtlinien für Schutzräume“ (= Empfehlungen) zuständig. Diese Aufgabe wurde zuletzt 1995 wahrgenommen. Seitens des Wirtschaftsministeriums gibt es aktuell keine Stellen, die Technische Richtlinien für Schutzraumbauten ausarbeiten.

---

32 Bundes-Verfassungsgesetz, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>.

In Zusammenhang mit dem Zivilschutz und der österreichischen Sicherheitspolitik und Strategie der Bundesregierung wird auf die Österreichische Sicherheitsstrategie (ÖSS)<sup>33</sup> verwiesen. Diese ist das zentrale nationale sicherheitspolitische Grundlegendokument, der volle Titel lautet: „Österreichische Sicherheitsstrategie. Sicherheit in einer neuen Dekade – Sicherheit gestalten“. Am 3. Juli 2013 nahm der Nationalrat die ÖSS an. Dadurch wurde die aus dem Jahre 2001 stammende Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin abgelöst.

#### 4.3. Zuständige Behörde

Die Regelung (Gesetzgebung und Vollziehung) der Einrichtung und Ausgestaltung von Schutzräumen obliegt aufgrund der Generalklausel in Art. 15 Abs.1 B-VG den Ländern im Rahmen ihrer jeweiligen Bauordnungen. Die Länder sind im Rahmen ihrer Regelungskompetenz nicht nur befugt, die Errichtung und Ausgestaltung von Schutzräumen zu regeln, sondern auch die Wartung und Instandhaltung der Schutzräume. Soweit die Länder in ihren Bauordnungen oder Schutzraumverordnungen Regelungen über Schutzräume getroffen haben, sind diese Bestimmungen vom Bund bzw. der Bundesimmobiliengesellschaft, wenn sie Bauführer bzw. Normadressaten sind, einzuhalten gewesen. Die Mehrheit der Länder hatte zunächst solche Regelung getroffen. Wie erwähnt, gibt es mittlerweile in landesgesetzlichen Vorschriften keine Verpflichtung mehr, Schutzräume zu errichten. Das Bundesland Kärnten hat 1997 die Schutzraum-Baupflicht als letztes Bundesland aus der Bauordnung gestrichen. Ein Bundesgesetz bzw. eine bundesgesetzliche Bestimmung in Zusammenhang mit Schutzräumen besteht nicht.

Wie bereits ausgeführt, oblag die Regelung (Gesetzgebung und Vollziehung) der Einrichtung und Ausgestaltung von Schutzräumen aufgrund der Generalklausel in Art. 15 Abs. 1 B-VG den Bundesländern im Rahmen ihrer jeweiligen Bauordnungen.

#### 4.4. Schutzbautypen und bauliche Anforderungen

Die Zuständigkeit für die Einrichtung und Ausgestaltung von Schutzräumen obliegt, wie bereits unter 4.1. ausgeführt, den Bundesländern im Rahmen ihrer jeweiligen Bauordnungen

Ergänzend kann auf den Strahlenschutzratgeber des Bundesministeriums für Inneres (BMI)<sup>34</sup> aus dem Jahr 2007 verwiesen werden, der im Kapitel „Schutzmöglichkeiten“ auch auf das Thema Schutzräume eingeht und zwischen Sicherheitswohnung mit/ohne Filter und Grundschutzraum unterscheidet, wobei unter Grundschutzraum ein speziell ausgebildeter Kellerraum verstanden wird, bei dem mit Hilfe eines Lüfters gereinigte Außenluft in den Raum geblasen wird. Dieser bietet durch seine dickeren Wände und eine stärkere Decke sowie durch die Lage im Kellerbereich auch guten Schutz gegen äußere Strahlung, gegen herunterfallende Trümmer (Decke ist trümmersicher) und gegen Splitter.

Es besteht keine offizielle Statistik zur Erfassung aller Schutzraumplätze einschließlich öffentlicher Gebäude des Bundes und der Länder sowie Privatbauten. In Bundesbauten dürften rund

---

33 Bundesministerium für Inneres, Österreichische Sicherheitsstrategie, abrufbar unter: <https://www.bmi.gv.at/502/start.aspx>.

34 Bundesministerium für Inneres, Strahlenschutzratgeber, abrufbar unter: [https://www.bmi.gv.at/204/Download/files/007\\_Strahlenschutzratgeber.pdf](https://www.bmi.gv.at/204/Download/files/007_Strahlenschutzratgeber.pdf).

150.000 Schutzraumplätze in Grundausrüstung bestehen. Dabei handelt es sich aber nicht um den vollständigen Bestand an Schutzraumplätzen.

#### 4.5. Förderung durch die Regierung

Auf Bundesebene bestehen keine gesonderten Fördermaßnahmen für die Errichtung von Schutzräumen in Neu- oder Bestandsbauten.

### 5. Schweden

#### 5.1. Einführung

In Schweden sind Schutzräume gesetzlich geregelt. Die Grundlagen sind im Gesetz (2006:545) über Schutzräume und in der Verordnung (2006:638) über Schutzräume festgelegt. Weitere Bestimmungen finden sich im Planungs- und Baugesetz (2010:900) und in den Verwaltungsvorschriften über die Zertifizierung, Prüfung, Inspektion, den Bau, die Ausstattung und die Nutzung von Schutzräumen.

Das Gesetz (2006:546) über die Evakuierung und Unterbringung bei erhöhter Alarmbereitschaft und die dazugehörige Verordnung regeln die Evakuierung und Unterbringung. Danach kann das Amt für Katastrophenschutz (MSB) nach Anhörung der schwedischen Streitkräfte und der Polizeibehörde Vorschriften darüber erlassen, wie die Evakuierung zu planen ist.

Darüber hinaus kann das MSB nach Rücksprache mit den schwedischen Streitkräften entscheiden, welche Gebiete für eine Evakuierung vorgesehen werden sollen. Das Gesetz (2006:544) über Maßnahmen der Gemeinden und Regionen zur Vorbereitung und Reaktion auf außergewöhnliche Ereignisse in Friedenszeiten und bei erhöhter Alarmbereitschaft besagt, dass die Gemeinden und Regionen die erforderlichen Vorbereitungen für Einsätze bei erhöhter Alarmbereitschaft treffen müssen (Notfallvorbereitung).

Gemäß der Verordnung (2006:639) über die Evakuierung und Unterbringung bei erhöhter Alarmbereitschaft kann die Bezirksverwaltung innerhalb ihres Bezirks beschließen, dass Personen, die sich in einem Gebiet aufhalten, evakuiert werden müssen, wenn das Gebiet Feindseligkeiten ausgesetzt war oder wahrscheinlich ausgesetzt sein wird und die Evakuierung zum Schutz der Bevölkerung erforderlich ist. Darüber hinaus kann die Kreisverwaltung entscheiden, dass die von einer Evakuierungsanordnung betroffenen Personen an einem bestimmten Ort bleiben müssen und welche Bedingungen für ihren Aufenthalt gelten. Bei der Durchführung einer Evakuierung leisten die Polizeibehörden die erforderliche Unterstützung.

Gemäß dem Gesetz über die Evakuierung und Unterbringung bei erhöhter Alarmbereitschaft sind die Gemeinden für die Unterbringung zuständig. Eine Gemeinde kann unter anderem den Eigentümer eines Gebäudes oder einer Wohnung anweisen, einer Person, die aufgrund eines Evakuierungsbefehls oder aufgrund von Kriegsereignissen gezwungen ist, ihre normale Unterkunft zu verlassen, eine Unterkunft und Ausrüstung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist der Besitzer einer Immobilie verpflichtet, auf Verlangen einer staatlichen oder kommunalen Behörde den Besitz einer Immobilie zu melden, damit diese als Unterkunft genutzt werden kann.

## 5.2. Zivilschutzstrategie der Regierung

In Schweden wurden seit 1938 kontinuierlich Bunker gebaut. Im Jahr 2002 beschloss die Regierung, den Bau von Bunkern einzustellen. Im Jahr 2017 wurde das MSB durch die Regierung beauftragt, einen Bericht über den Stand der Kriegsbereitschaft des Landes zu erstellen. Ein Ergebnis des Berichts war, dass das MSB den Bau neuer Bunker empfahl. Durch die Einstellung des Baus von Luftschutzbunkern im Jahr 2002 können nicht mehr ausreichend Schutzplätze für die mittlerweile gewachsene Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden. Die 64.000 Luftschutzbunker bieten nur für etwa sieben Millionen der zehn Millionen Einwohner Schwedens ausreichend Platz, und in vielen Stadtteilen, die seit dem Jahr 2002 gebaut wurden, gibt es überhaupt keine Schutzräume.<sup>35</sup>

In dem Bericht aus dem Jahr 2017 kam das MSB zu dem Schluss, dass die Bedrohung durch den Kalten Krieg für Schweden nicht mehr relevant sei und es daher nicht sinnvoll sei, die gleichen Schutzmöglichkeiten wie damals wiederherzustellen. Stattdessen vertrat das MSB die Auffassung, dass der Schutz der Zivilbevölkerung als ein System mit mehreren Maßnahmen betrachtet werden sollte, die gemeinsam erarbeitet und mit demselben Ziel entwickelt werden. Die Maßnahmen müssten möglicherweise für verschiedene Teile des Landes unterschiedlich getroffen werden. Das MSB war jedoch der Ansicht, dass Schutzräume auch in Zukunft Teil des Zivilschutzes sein müssten. Daher riet das MSB, die bestehenden Schutzräume zu modernisieren, und empfahl der Regierung, in den kommenden zehn Jahren neue Schutzräume mit Platz für 50.000 Menschen zu bauen.<sup>36</sup>

Im Jahr 2017, demselben Jahr, in dem das MSB den Bedarf an neuen Schutzräumen hervorhob, schlug der Verteidigungsausschuss in einem Zwischenbericht „Resilienz - Die Ausrichtung des Gesamtschutzes und die Gestaltung des Zivilschutzes 2021-2025“ vor, dass eine Bestandsaufnahme des Schutzraumbestands und der Möglichkeiten zur Nutzung anderer geschützter Räume, die angemessenen Schutz bieten können, erforderlich sei.<sup>37</sup>

In der Gesetzesvorlage *Totalförsvaret 2021-2025* (2020/21:30) stimmte die Regierung der Einschätzung des Verteidigungsausschusses zu und erklärte, dass es wichtig sei, eine klare Richtung und eine detailliertere Planung für die angemessene Entwicklung des künftigen Schutzes der Zivilbevölkerung für den Kriegsfall festzulegen. Im Jahr 2021 wird der Zivilschutz um 1 Mrd. SEK

---

35 Försvarsberedningen (2017), Motståndskraft – Inriktningen av totalförsvaret och utformningen av det civila försvaret 2021–2025 (Ds 2017:66).

36 MSB (2017) Population protection capacity and adaptation to contemporary conditions (Befolkningsskyddets förmåga och anpassning till nutida förhållanden) Report 2017–695, auf Schwedisch abrufbar unter: <https://www.msb.se/siteassets/dokument/om-msb/vart-uppdrag/regeringsuppdrag/2017/befolkningsskyddets-formaga-och-anpassning-till-nutida-forhallanden-2017.pdf>.

37 MSB (2017) Population protection capacity and adaptation to contemporary conditions (Befolkningsskyddets förmåga och anpassning till nutida förhållanden) Report 2017–695, auf Schwedisch abrufbar unter: <https://www.msb.se/siteassets/dokument/om-msb/vart-uppdrag/regeringsuppdrag/2017/befolkningsskyddets-formaga-och-anpassning-till-nutida-forhallanden-2017.pdf>.



verstärkt, und in den kommenden Jahren werden die Investitionen schrittweise bis 2025 um insgesamt 4,2 Mrd. SEK erhöht.<sup>38</sup>

Im Mai 2021 beschloss die Regierung eine Ausschussrichtlinie zum Schutz der Zivilbevölkerung im Falle eines Ausnahmezustands. Angesichts der sich verschlechternden Sicherheitslage ist seit 2015 ein Wiederaufbau des Zivilschutzes im Gange. Die Regierung hat zudem eine Untersuchung über den Schutz der Zivilbevölkerung beauftragt. Ein Sonderermittler soll untersuchen, wie der künftige physische Schutz der Zivilbevölkerung vor den unmittelbaren Folgen von Kriegshandlungen auf dem schwedischen Gebiet gestaltet werden kann. Die Untersuchung soll im November 2022 abgeschlossen sein.<sup>39</sup>

### 5.3. Zuständige Behörde

Das MSB ist befugt, über den Bedarf an Notunterkünften zu entscheiden und festzulegen, in welchen Gebieten der Gemeinden des Landes die Unterkünfte untergebracht werden sollen. Dies wird durch das Gesetz (2006:545) über Notunterkünfte und die dazugehörige Verordnung geregelt. Das MSB entscheidet im Rahmen der vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel im Einzelfall über den Bau neuer Schutzräume.

Nach dem Schutzraumgesetz<sup>40</sup> ist das MSB dafür zuständig, zu prüfen, ob die errichteten Schutzräume die vorgesehene Schutzwirkung haben und ob die Beschilderung gemäß dem Gesetz angebracht wurde. Das MSB ist auch für die Führung von Registern über bestehende Schutzräume und für den Erlass von Vorschriften für die Behörden über die technische Auslegung von Schutzräumen zuständig.

Vor dem Einmarsch russischer Streitkräfte in die Ukraine verfügte das MSB nur über Mittel, um jährlich 2.000 Schutzräume zu überprüfen. In den Jahren 2010 bis 2020 wurden nur etwa 20% der bestehenden 64.000 Schutzräume Schwedens inspiziert, von diesen bestanden nur 9.000 die Inspektion.

Die Grundstückseigentümer sind für die Instandhaltung und Ausstattung der Schutzräume auf ihren Grundstücken verantwortlich. Die Grundstückseigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Kosten durch den Staat. Dies gilt jedoch nicht für Maßnahmen, die durch Vernachlässigung der Instandhaltung, unbefugte Eingriffe oder sonstige Fahrlässigkeit des Eigentümers verursacht wurden. Das MSB kann Regelungen zur Entschädigung bekanntgeben. In Friedenszeiten werden viele der Luftschutzbunker als Fahrradschuppen oder Lagerraum

---

38 Prop.2020/21:30 Totalförsvaret 2021-2025, auf Schwedisch abrufbar unter: <https://www.regeringen.se/rattsliga-dokument/proposition/2020/10/prop.-20202130/>.

39 Department of Justice, Press release May 6th 2021, Utredning om civilbefolkningens skydd vid höjd beredskap, auf Schwedisch abrufbar unter: <https://www.regeringen.se/pressmeddelanden/2021/05/utredning-om-civilbefolkningens-skydd-vid-hojd-beredskap.>; Department of Justice, Kommittédirektiv från Justitiedepartementet. Civilbefolkningens skydd vid höjd beredskap, dir. 2021:30, auf Schwedisch abrufbar unter: <https://www.regeringen.se/rattsliga-dokument/kommittedirektiv/2021/05/dir.-202130.>

40 Schutzraumgesetz, auf Schwedisch abrufbar unter: [https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/lag-2006545-om-skyddsrum\\_sfs-2006-545.](https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/lag-2006545-om-skyddsrum_sfs-2006-545.)

---

für die Bewohner der Gebäude, in denen sie sich befinden, genutzt. Bei Bedarf müssen die Grundstückseigentümer die Räume innerhalb von 48 Stunden in funktionsfähige Luftschutzräume umwandeln.

#### 5.4. Schutzbautypen

In Schweden gibt es etwa 64.000 Schutzräume, die Platz für etwa sieben Millionen Menschen bieten. Wenn die Schutzräume im Kriegsfall genutzt werden müssen oder die Regierung eine erhöhte Alarmstufe ausgerufen hat, müssen sie innerhalb von zwei Tagen einsatzbereit sein.<sup>41</sup>

Die Schutzräume befinden sich in verschiedenen Gebäudetypen, wie Wohn- und Industriegebäuden. Der Schutzraum muss für jede Person mindestens 0,75 m<sup>2</sup> Platz bieten. Zudem müssen die Räume mit einer Wasserversorgung, Heizung, Toiletten und Lüftung ausgestattet sein. Die Schutzräume sind so konzipiert, dass sie mindestens 72 Stunden lang bewohnt werden können. Alle Schutzräume müssen für eine Lebensdauer von mindestens 50 Jahren ausgelegt und ausgestattet sein.<sup>42</sup>

Die technischen Details für aktuelle Schutzräume sind im MSB-Handbuch „Schutzraum“<sup>43</sup> aufgeführt.

#### 5.5. Bauliche Anforderungen

Die Schutzräume sind so konzipiert, dass sie die Personen vor der Druckwelle einer Bombe, vor Granatensplittern, Bränden, ionisierender Strahlung und Trümmern einstürzender Gebäude schützen. Außerdem verfügen sie über Belüftungssysteme, um Giftgase und radioaktiven Staub fernzuhalten. Ausführliche Informationen über die verschiedenen Schutzräume und die Klassifizierung der Strukturen finden sich auf der MSB-Website und im MSB-Handbuch „Schutzraum“<sup>44</sup>. Die wesentlichen Anforderungen sind:

Eine wesentliche Anforderung ist, dass der Schutzraum in der Lage sein muss, die schutzsuchenden Personen vor schweren Verletzungen oder Tod zu schützen. Dazu muss der Schutzraum zum einen der Wirkung einer Druckwelle standhalten, die der einer 250-kg-Minenbombe mit 50 Gew.-% Trotylen entspricht, die 5,0 Meter von der Außenseite des Unterstands unter freiem Druck im Freien explodiert. Zum anderen muss er einem anhaltenden Überdruck von 50 kPa und einem anhaltenden Unterdruck von 8 kPa standhalten.

---

41 MSB, Bra att veta om skyddsrum, auf Schwedisch abrufbar unter: <https://www.msb.se/sv/rad-till-privatpersoner/forbered-dig-for-kris/bra-att-veta-om-skyddsrum/>.

42 MSB, Bra att veta om skyddsrum, auf Schwedisch abrufbar unter: <https://www.msb.se/sv/rad-till-privatpersoner/forbered-dig-for-kris/bra-att-veta-om-skyddsrum/>.

43 MSB handbook Skyddsrum SR 15, auf Schwedisch abrufbar unter: <https://www.msb.se/contentassets/e0b6f3ddc621475d9071ff3545f1e643/sr15-220204-bokmarken-msb.pdf>.

44 MSB handbook Skyddsrum SR 15, auf Schwedisch abrufbar unter: <https://www.msb.se/contentassets/e0b6f3ddc621475d9071ff3545f1e643/sr15-220204-bokmarken-msb.pdf>.

Zudem muss der Schutzraum die Insassen vor den Auswirkungen von Splittern bei einer Explosion schützen. Der Schutzraum muss so ausgelegt sein, dass die ionisierende Strahlung des radioaktiven Niederschlags im Durchschnitt 2,5% der Strahlung außerhalb des Schutzraums nicht überschreitet. Außerdem muss er ausreichend dicht sein, um Schutz gegen chemische und biologische Kampfstoffe und Brandgase zu bieten. In der Ummantelung muss ständig ein Mindestüberdruck von 60 Pascal aufrechterhalten und abgelesen werden.

Die Struktur des Schutzraums muss aus nicht brennbarem Material bestehen, das gewährleistet, dass die Lufttemperatur im Schutzraum nach zwei Stunden Feuer außerhalb des Schutzraums um nicht mehr als 15°C ansteigt.

Jede Tür zum Schutzraum muss eine Mindestrahmenbreite von 0,9 m und eine Mindesthöhe von 1,9 m haben. Jede Öffnung muss eine lichte Mindestbreite von 0,8 m und eine lichte Mindesthöhe von 0,8 m haben. Mindestens eine Tür muss sich ins Freie oder in einen Raum öffnen, der kein Schutzraum ist. Der Schutzraum muss an mindestens zwei unabhängigen Stellen sicher ins Freie führen können.

Der Schutzraum muss mit einer Wasser- und Abwasseranlage sowie mit Einrichtungen zur Deckung des Wasser-, Hygiene- und Toilettenbedarfs ausgestattet sein. Außerdem muss eine elektrische Anlage für die Beleuchtung mit mindestens 50 Lux vorhanden sein.

Die Lufteinlässe in dem Schutzraum sind so anzuordnen, dass die Luftzufuhr in den Schutzraum unter den gegebenen Umständen so sicher wie möglich und ohne vorhersehbare Luftverschmutzung erfolgen kann. Die Luftversorgungsanlage muss mit Strom oder im Bedarfsfall auch von Hand oder mit Hilfe einer Notstromversorgung betrieben werden können. Die dem Schutzraum zugeführte Luft muss von Staub und groben Partikeln sowie chemischen und biologischen Kampfstoffen gereinigt werden können.

Der Schutzraum muss mit einer Luftschleuse ausgestattet sein, die mindestens drei Personen aufnehmen kann und deren Öffnungsmaße denen der Türen des Schutzraums entsprechen. Die Schleuse muss sich ins Freie oder in einen Raum öffnen, der kein Schutzraum ist, und so ausgelegt sein, dass die Luft in der Schleuse mindestens 50 Mal pro Stunde ausgetauscht werden kann. Die Abluft muss aus dem Schutzraum über die Toilettenanlagen und die Schleuse abgeleitet werden können.

Der Schutzraum muss ferner so konzipiert und ausgestattet sein, dass

- die Lufttemperatur im Schutzraum nicht mehr als 29°C beträgt, wenn die Luft außerhalb des Schutzraums eine Temperatur von 17°C und eine relative Luftfeuchtigkeit von 70% aufweist, und
- der Sauerstoffgehalt im Schutzraum nicht weniger als 17 Vol.-% und der Kohlendioxidgehalt nicht mehr als 2 Vol.-% betragen, wenn der Luftdruck außerhalb des Schutzraums 100 kPa beträgt.

Der Schutzraum muss schließlich so ausgestattet sein, dass die Lufttemperatur im Schutzraum mindestens 5°C betragen kann, wenn er menschenleer ist. Im Schutzraum dürfen sich nur Wasserleitungen mit einer maximalen Temperatur von 100°C und Luft mit einem maximalen Druck von 900 kPa befinden.<sup>45</sup>

## 5.6. Förderung durch die Regierung

Das MSB verfügt über Mittel für den Zivilschutz und Schutzräume. Das MSB hat gefordert, dass ein Teil der im April 2022 angekündigten zusätzlichen Ausgaben für den Zivilschutz in Höhe von 800 Millionen SEK für die Renovierung der größten Luftschutzbunker in den Großstädten verwendet werden soll. Die Regierung hat eine Untersuchung darüber eingeleitet, ob das Land neue Luftschutzbunker bauen muss. Die Ergebnisse sollen im November 2022 vorliegen.<sup>46</sup>

## 6. Schweiz

### 6.1. Einführung

Das **Historische Lexikon der Schweiz** führt zum Zivilschutz aus:<sup>47</sup>

„Der Kalte Krieg beschleunigte in den 1960er Jahren den Aufbau des Z.es: 1962 folgte das Bundesgesetz über den Z., 1964 jenes über den baulichen Z. Darin schrieb man die Organisationspflicht für Gem. ab 1'000 Einwohnern, die Schutzdienstpflicht für Schweizer Männer vom 20. bis zum 60. Altersjahr (freiwillige Dienstpflicht für Frauen) und den obligator. Schutzraumbau fest. Das 1963 gegr. Bundesamt für Z. war dem EJPD unterstellt. 1966 trat das Gesetz über den Kulturgüterschutz in Kraft. Der weitere Ausbau des Z.es bis Mitte der 1990er Jahre fusste auf der Konzeption von 1971: Angesichts der atomaren Bedrohung verschob sich das Schwergewicht vom Retten aufs Vorsorgen und Vorbeugen. Unter der Maxime ‚Jedem Einwohner ein Schutzplatz‘ erlebte die Schutzraumbautätigkeit einen Boom. Die Organisationspflicht galt nun für alle Gem., ferner wurden die einzelnen Dienste und die materielle Ausstattung der jeweiligen Schutzorganisationen festgelegt sowie die Ausbildung der rund 500'000 Schutzdienstpflichtigen organisiert. Die öffentl. Hand und Private investierten bis 2009 rund 7,6 Mrd. Fr. in den Bau von 270'000 Schutzräumen.“

---

45 MSB, Beräkningar, lösningar och komponenter för skyddsrum), auf Schwedisch abrufbar unter: <https://www.msb.se/sv/amnesomraden/krisberedskap--civilt-forsvar/befolkningsskydd/skyddsrum/berakningar-losningar-och-komponenter/>, MSB, Skyddsrum SR 15 Handbok, auf Schwedisch abrufbar unter: <https://www.msb.se/contentassets/e0b6f3ddc621475d9071ff3545f1e643/sr15-220204-bokmarken-msb.pdf>.

46 Department of Justice, Press release May 6th 2021, Utredning om civilbefolkningens skydd vid höjd beredskap, auf Schwedisch abrufbar unter: <https://www.regeringen.se/pressmeddelanden/2021/05/utredning-om-civilbefolkningens-skydd-vid-hojd-beredskap/>.

47 Historisches Lexikon der Schweiz, Zivilschutz, Stand: 15. Februar 2015, abrufbar unter: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/008694/2015-02-03/>.

---

Auf der Internetseite des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) finden sich vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine folgende Informationen:<sup>48</sup>

„Gesamtschweizerisch sind in rund 365.000 privaten und öffentlichen Schutzräumen rund 9 Mio. Schutzplätze für die Einwohnerinnen und Einwohner vorhanden, was einem Deckungsgrad von über 100% entspricht.

Die Schutzräume werden im Alltag hauptsächlich für andere Zwecke benutzt, z.B. als Kellerräume, Lager oder Vereinslokale. Bei Bedarf können sie in kurzer Zeit zum Schutz für die Bevölkerung hergerichtet werden. Die Vorbereitung der Schutzräume, d.h. das Ausräumen und Einrichten, erfolgt aber erst auf Anordnung der Behörden. Die Schutzräume sind so ausgelegt, dass sie kürzere oder längere Aufenthalte (wenige Stunden bis mehrere Tage) ermöglichen.

In Bezug auf die aktuelle Situation ist eine Vorbereitung auf den Aufenthalt in Schutzräumen nicht erforderlich. Die Kantone sind dafür zuständig, die Zuweisungsplanung durchzuführen und zu aktualisieren. Eine öffentliche Bekanntgabe der Zuweisung erfolgt aber erst dann, wenn es die sicherheitspolitische Lage erfordert.“

**Gesetzliche Grundlagen** für den Zivilschutz in der Schweiz sind das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG), Kapitel 5, Schutzbauten,<sup>49</sup> sowie die Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV), Kapitel 9, Schutzbauten<sup>50</sup>.

## 6.2. Zivilschutzstrategie der Regierung

Gemäß Art. 60 BZG gilt in der Schweiz folgender Grundsatz: „Für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ist ein Schutzplatz in einem Schutzraum in der Nähe des Wohnorts bereitzustellen“. Um dies zu erreichen, wurde bereits in den 1960er-Jahren die Schutzraumbaupflicht eingeführt. Sind in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden, so müssen beim Bau von Wohnhäusern die Eigentümerinnen und Eigentümer auch heute noch Schutzräume erstellen und ausrüsten. Wird auf die Erstellung eines Schutzraumes verzichtet (etwa aufgrund der geringen Größe des Bauvorhabens), ist ein Ersatzbeitrag zu entrichten.

Heute bestehen rund 365.000 private und öffentliche Schutzräume mit neun Millionen Schutzplätzen. Dies entspricht einem Deckungsgrad von über 100%, wobei jedoch kantonale, regionale und lokale Unterschiede bestehen. Noch sind örtlich Lücken zu füllen.

---

48 BABS, Schutzräume, abrufbar unter: <https://www.babs.admin.ch/de/publikservice/information/ukraine.html#schutzrume>.

49 Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/887/de>.

50 Zivilschutzverordnung, abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/888/de>

---

Aufgrund dieser Situation steht nicht mehr der Bau von Schutzräumen im Vordergrund, sondern die Werterhaltung der bestehenden Infrastruktur. Die wichtigsten Maßnahmen sind die periodische Schutzraumkontrolle, der regelmäßige Unterhalt sowie die Erneuerung (Substanzerhaltung) von Schutzräumen. Kontrollen und Unterhalt sind in Weisungen des Bundes vorgegeben.

### 6.3. Zuständige Behörde

Das **Bundesamt für Bevölkerungsschutz** (BABS) erarbeitet die rechtlichen und technischen Grundlagen für die Planung, Erstellung und Werterhaltung der Schutzinfrastruktur. Der Bund koordiniert, genehmigt, finanziert und überwacht die Maßnahmen der baulichen und technischen Infrastruktur und genehmigt prüfpflichtige Einbauteile für Schutzbauten.

Die Steuerung des Schutzraumbaus erfolgt durch die Kantone. Die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer tragen die Kosten für die Erstellung, die Ausrüstung und den Unterhalt der Schutzräume. In Gebieten, in denen zu wenige Schutzräume vorhanden sind, haben die Gemeinden Schutzräume zu erstellen, auszurüsten und zu unterhalten. Diese öffentlichen Schutzräume werden mit den Ersatzbeiträgen finanziert.

### 6.4. Schutzbautypen

Der Schweizer Bevölkerungsschutz und Zivilschutz unterscheidet zwischen **Schutzräumen** und **Schutzanlagen**.

**Personenschutzräume** dienen dem Schutz der Bevölkerung; in Museen, Archiven usw. werden zudem spezielle **Kulturgüterschutzräume** bereitgestellt.

**Schutzanlagen** stellen primär die Führungsfähigkeit und die Bereitschaft der Mittel des Bevölkerungsschutzes sicher. Dabei wird unterschieden zwischen Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen und sanitätsdienstlichen Schutzanlagen. Die **Kommandoposten** dienen der Führung und der Führungsunterstützung. Die **Bereitstellungsanlagen** stehen für das Personal und Material der Formationen des Zivilschutzes zur Verfügung.

Für die **sanitätsdienstlichen Schutzanlagen** legt der Bund die Rahmenbedingungen fest. Die Kantone sind verpflichtet, für mindestens 0,6 Prozent der Bevölkerung Patientenplätze und Behandlungsmöglichkeiten in geschützten Spitälern (in Verbindung mit einem Akutspital) und in geschützten Sanitätsstellen bereitzustellen. Das BABS arbeitet zurzeit – gemeinsam mit den Kantonen und dem Gesundheitswesen – an einem Bericht zur Strategie der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen. Dabei wird der Bedarf an sanitätsdienstlichen Schutzanlagen überprüft sowie Vorschläge für eine bedürfnisgerechte Modernisierung der Anlagen erarbeitet.

Aufgrund des guten Ausbaustandes wurden (und werden) Schutzbauten, die den Minimalstandards nicht (mehr) genügen, aufgehoben.

Landesweit gibt es rund 365.000 Personenschutzräume, 320 Kulturgüterschutzräume und 1.700 Schutzanlagen.

## 6.5. Bauliche Anforderungen

Schutzbauten sind primär für den Fall eines bewaffneten Konflikts konzipiert. Entsprechend müssen sie der Wirkung moderner Waffen standhalten, d.h. vor allem Schutz gegen ABC-Kampfstoffe und Nahtreffer konventioneller Waffen bieten.

Art. 104 Zivilschutzverordnung (ZSV)<sup>51</sup> definiert als Mindestanforderungen:

„Schutzbauten müssen einen Basisschutz gegen die Wirkungen moderner Waffen gewährleisten, insbesondere gegen:

- a) alle Wirkungen nuklearer Waffen in einem Abstand vom Explosionszentrum, in dem der Luftstoss auf ungefähr 100 kN/m<sup>2</sup> (1 bar) abgenommen hat;
- b) Nahtreffer konventioneller Waffen;
- c) das Eindringen von chemischen und biologischen Kampfstoffen.“

Die weiteren technischen Vorgaben zum Bau und Unterhalt der Schutzbauten sind verschiedenen Weisungen, Pflichtenheften und Merkblättern zu entnehmen, die auf der Website des BABS<sup>52</sup> zu finden sind.

## 6.6. Förderung durch die Regierung

Der Bund sorgt für die rechtlichen und technischen Grundlagen der Planung, Erstellung und Werterhaltung der Schutzinfrastruktur. Im Rahmen seiner Zuständigkeit entrichtet er bei Bau und Unterhalt von Schutzanlagen Pauschalbeiträge. Aufgrund der Schutzraumbaupflicht sind darüber hinaus keine speziellen Fördermaßnahmen vorgesehen.

## 7. Tschechien

### 7.1. Zivilschutzstrategie der Regierung

Im Juni 2021 verabschiedete die Regierung der Tschechischen Republik eine EntschlieÙung<sup>53</sup> über das Bevölkerungsschutzkonzept bis 2025 mit Ausblick auf das Jahr 2030<sup>54</sup>. Darin heißt es:

---

51 Zivilschutzverordnung, abrufbar unter: [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/888/de#art\\_104](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/888/de#art_104).

52 BABS, Unterlagen Schutzbauten, abrufbar unter: <https://www.babs.admin.ch/de/publikservice/downloads/schutzbauten.html>.

53 Usnesení vlády České republiky ze dne 21. června 2021 č. 560 ke Koncepci ochrany obyvatelstva do roku 2025 s výhledem do roku 203. In: VLÁDA ČESKÉ REPUBLIKY., auf Tschechisch abrufbar unter: <https://apps.odok.cz/attachment/-/down/IHOAC4A8VSWM>.

54 HASIČSKÝ ZÁCHRANNÝ SBOR ČESKÉ REPUBLIKY. Koncepce ochrany obyvatelstva do roku 2025 s výhledem do roku 2030: Připravený občan. Připravený systém., Stand 2020, auf Tschechisch abrufbar unter: <https://www.hzscr.cz/soubor/koncepce-oob-2025-2030-pdf.aspx>.

„Eine der wirksamsten Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Kontamination von Personen mit gefährlichen Stoffen und der Auswirkungen eindringender Strahlung ist der Schutzraum. In nicht-militärischen Notfällen werden die natürlichen Schutzzeigenschaften von Gebäuden genutzt, um die Bevölkerung zu schützen, oder es werden teilweise Veränderungen vorgenommen, um das Eindringen dieser Stoffe zu verhindern. Der Ansatz für den Schutz der Bevölkerung basiert daher überwiegend auf improvisiertem Schutz, d.h. auf behelfsmäßigen Schutzräumen.

Für Bedrohungen militärischer Art sind bereits gebaute Schutzräume (permanent druckfest, permanent nicht druckfest, Schutzsysteme unterirdischer Verkehrsbauwerke) vorgesehen, deren Zahl seit 1995 stetig abnimmt. Lediglich der Betrieb von Schutzsystemen unterirdischer Verkehrsbauwerke und die Schutzräume ausgewählter Lehrkrankenhäuser werden vom Staat unterstützt.“

[...]

Im Zusammenhang mit nicht-militärischen Bedrohungen werden die natürlichen Schutzfunktionen von Gebäuden weiterhin in erster Linie zum Schutz der Bevölkerung genutzt. Die Bevölkerung wird auch an geeignete bauliche Veränderungen herangeführt, die dem Selbstschutz und der gegenseitigen Hilfe dienen, um das Eindringen gefährlicher Stoffe zu verhindern.

Für die Zeit des ausgerufenen nationalen Notstands und des Kriegszustands wird die Planung der Nutzung ständiger Schutzräume, einschließlich der Schutzsysteme für unterirdische Verkehrsstrukturen und der Nutzung improvisierter Schutzräume, fortgesetzt. Stillgelegte Schutzräume werden weiterhin vom Feuerwehr-Rettungsdienst registriert, um sicherzustellen, dass diese Räumlichkeiten im Bedarfsfall als improvisierte Schutzräume genutzt werden können. Aufgrund des Mangels an ständigen Schutzräumen und deren abnehmender Zahl wird die Rolle der improvisierten Schutzräume zunehmen.

Aus diesem Grund werden geeignete Unterlagen [...] für die Planung, den Bau, die Vorbereitung und den Betrieb von improvisierten Schutzräumen erstellt oder aktualisiert.“ (S. 20, 24-25)

## 7.2. Zuständige Behörde

Gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe i des Gesetzes über das Integrierte Rettungssystem legt das Innenministerium nach Rücksprache mit dem Ministerium für Regionalentwicklung die baulichen und technischen Anforderungen an Gebäude fest, die zum Schutz der Bevölkerung in Notfällen bestimmt sind, um die Rettungsarbeiten zu gewährleisten, Zivilschutzmaterial zu lagern und die Betreiber wichtiger Operationen zu schützen und zu beherbergen (im Folgenden: „Zivilschutzbauten oder von Zivilschutzanforderungen betroffene Bauten“). Die in § 7 Abs. 2 genannte Aufgabe des Innenministeriums wird von der Generaldirektion des Feuerwehrrettungsdienstes wahrgenommen (§ 7 Abs. 5 des Gesetzes über das Integrierte Rettungssystem).

Die Grundsätze des Verfahrens zur Bereitstellung von Schutzräumen, die Art und Weise und der Umfang des kollektiven und individuellen Schutzes der Bevölkerung, die Anforderungen an den Schutz der Bevölkerung in der Raumplanung und die baulichen und technischen Anforderungen



an die Zivilschutzbauten oder an die von den Anforderungen des Zivilschutzes betroffenen Bauten werden in einer Durchführungsverordnung festgelegt (§ 7 Abs. 8 Buchstaben g und h des Gesetzes über das Integrierte Rettungssystem).

Die regionalen Feuerwehren führen Aufzeichnungen und führen Inspektionen von Zivilschutzbauten und von Zivilschutzauflagen betroffenen Bauten in der Region durch (§ 10 Abs. 5 Buchstabe i des Gesetzes über das Integrierte Rettungssystem). In einer Gemeinde werden diese Aufgaben von der Gemeindebehörde wahrgenommen (§ 15 Abs. 2 Buchstabe g des Gesetzes über das Integrierte Rettungssystem).

Juristische und natürliche Personen sind verpflichtet, wenn sie Eigentümer einer Zivilschutzanlage oder einer von Zivilschutzanforderungen betroffenen Anlage sind, bei der Nutzung dieser Objekte und allen damit verbundenen Tätigkeiten darauf zu achten, dass der Charakter dieses Gebäudes in Bezug auf seine Zweckbestimmung nicht verändert wird, und die Nutzung für Zivilschutzzwecke und den Zugang der Feuerwehrbehörden oder der von ihnen beauftragten Personen zu diesen Objekten zum Zwecke der Nutzung, Inspektion, Wartung und Reparatur zu ermöglichen (§ 23 Abs. 2 Buchstabe d und § 25 Abs. 2 Buchstabe f des Gesetzes über das Integrierte Rettungssystem).

### 7.3. Schutzbautypen und bauliche Anforderungen

Es gibt **drei Arten** von Zivilschutzräumen, nämlich (von der geringsten bis zur höchsten Sicherheitsstufe): behelfsmäßige, improvisierte und ständige Schutzräume.

**Behelfsmäßige Schutzräume** werden in Friedenszeiten bei größeren Unfällen verwendet, bei denen die Gefahr einer Kontamination mit gefährlichen Stoffen und der Auswirkungen eindringender Strahlung besteht. Die empfohlenen Kriterien für sie sind die Lage in höheren Stockwerken und auf der der jeweiligen Bedrohung abgewandten Seite des Gebäudes im Falle von Gefahrstoffen und die Lage in der Mitte oder im Keller des Gebäudes mit einer Mindestanzahl von Fenstern, Türen und anderen Lüftungsöffnungen im Falle von Strahlung.<sup>55</sup>

**Improvisierte Schutzräume** sind ausgewählte optimale Räume in Wohn-, Betriebs- und Produktionsgebäuden, die von privaten Eigentümern unter Einsatz eigener materieller und finanzieller Mittel entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterhalten werden.

Sie sind in der Nähe des Wohnortes von Personen zu wählen, die diesen im Falle einer Bedrohung rechtzeitig erreichen müssen. Empfohlen wird eine Entfernung von 500 bis 800 m. Für jede geschützte Person sind mindestens 1-3 m<sup>2</sup> Bodenfläche in einem Raum mit Zwangslüftung und 3-5 m<sup>2</sup> Bodenfläche in einem Raum ohne Lüftung erforderlich. Die lichte Höhe (vom Boden bis zur Decke) muss mindestens 2,3 m betragen, mit einer Mindesthöhe der Unterführung (vom Boden bis zum untersten Teil der Decke) von 1,9 m, die Wände müssen eine Mindeststärke von 45 cm Mauerwerk oder 30 cm Stahlbeton haben und die Öffnungsrichtung der Eingangstür muss

---

55 Ukrytí obyvatelstva v České republice: Improvizované ukrytí. In: Hasičský záchranný sbor České republiky [online], 24. April 2014, auf Tschechisch abrufbar unter: <https://www.hzscr.cz/clanek/ukryti-obyvatelstva-v-ceske-republice.aspx?q=Y2hudW09MQ%3d%3d>.

vom Schutzraum nach außen zeigen. Sie sollten über mindestens zwei Notausgänge verfügen. Schutzräume dürfen sich nicht unter Gebäudeteilen mit extrem schweren Gegenständen, in der Nähe von Behältern, Lagern oder Produktionsstätten für gefährliche Stoffe und über Hochspannung, Hochdruckdampf oder Druckluft befinden.<sup>56</sup>

**Ständige Schutzräume** können bei Notfällen und Krisensituationen nicht-militärischer Art aufgrund ihrer ungleichmäßigen Verteilung und der für ihre Vorbereitung erforderlichen Zeit nicht genutzt werden. Die meisten der heute verfügbaren ständigen Zivilschutzräume und Schutzbauten wurden in den 1950er bis 1980er Jahren gebaut, die meisten von ihnen als Mehrzweckbauten - in Friedenszeiten als Kinos oder Lagerhäuser - genutzt.<sup>57</sup>

Die Zahl der ständigen Schutzräume ist seit 1995 stetig zurückgegangen. Einer der Gründe dafür ist die Entscheidung der Regierung aus dem Jahr 2005, dass der Staat den Bau neuer ständiger Schutzräume, den Wiederaufbau und die Instandsetzung bestehender ständiger Schutzräume nicht unterstützt und auch nicht darauf besteht, ihren Zweck in Friedenszeiten beizubehalten. Im Jahr 2017 gab es 1.845 ständige Schutzräume in Tschechien.<sup>58</sup>

§ 16 der Verordnung Nr. 380/2002 Slg. des Innenministeriums über die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des Bevölkerungsschutzes regelt „**Methode und Umfang des kollektiven Schutzes**“ wie folgt:

„(1) Die Art und Weise und der Umfang des kollektiven Schutzes der Bevölkerung durch die Unterbringung wird durch einen Unterbringungsplan bestimmt, der Bestandteil des Notfallplans ist.

(2) Die Unterbringung der Bevölkerung in Notfällen erfolgt in improvisierten und dauerhaften Schutzräumen.

(3) Die **improvisierten Schutzräume** sind so zu errichten, dass die Bevölkerung vor den Auswirkungen von Licht- und Wärmestrahlung, durchdringender Strahlung, Kontamination mit radioaktivem Staub und vor der Druckwirkung von Massenvernichtungswaffen im Falle des Ausnahmezustands, des nationalen Notstands oder des Kriegszustands an Orten, an denen ständige Schutzräume nicht zum Schutz der Bevölkerung genutzt werden können.

---

56 Ukrytí obyvatelstva v České republice: Improvizované úkryty. In: Hasičský záchranný sbor České republiky [online], 24. April 2014, auf Tschechisch abrufbar unter: <https://www.hzscr.cz/clanek/ukryti-obyvatelstva-v-ceske-republice.aspx?q=Y2hudW09MQ%3d%3d>.

57 Ukrytí obyvatelstva v České republice: Stálé úkryty. In: Hasičský záchranný sbor České republiky [online], 1. März 2022, auf Tschechisch abrufbar unter: <https://www.hzscr.cz/clanek/ukryti-obyvatelstva-v-ceske-republice.aspx?q=Y2hudW09Mg%3d%3d>.

58 Zpráva o stavu ochrany obyvatelstva v České republice 2018. In: Hasičský záchranný sbor České republiky [online], S. 56-57, auf Tschechisch abrufbar unter: <https://www.hzscr.cz/soubor/zprava-mu-pdf.aspx>.

(4) **Dauerhafte Schutzräume** dienen dem Schutz der Bevölkerung und bestehen aus dauerhaften Schutzräumen im unterirdischen Teil von Gebäuden oder freistehenden Gebäuden. Dauerhafte Schutzräume werden unterschieden in dauerhafte druckfeste Schutzräume, dauerhafte nicht druckfeste Schutzräume und Schutzsysteme für unterirdische Verkehrsbauwerke.

(5) **Dauerhafte druckbeständige Schutzräume** dienen dem Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Massenvernichtungswaffen im Falle des nationalen Notstandes und des Kriegszustandes.

(6) **Dauerhaft druckunbeständige Schutzräume** dienen dem Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Licht- und Wärmestrahlung, durchdringender Strahlung, Kontamination mit radioaktivem Staub und teilweise vor den Druckwirkungen von Massenvernichtungswaffen im Falle des nationalen Notstandes und des Kriegszustandes.

(7) Die **Schutzsysteme von unterirdischen Verkehrsbauwerke** dienen dem Schutz der Bevölkerung bei den in Absatz 5 genannten Bedingungen und bei Notfällen.“

§ 22 der Verordnung Nr. 380/2002 Slg. des Innenministeriums über die Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes regelt die „**Baulich-technische Anforderungen an Bauten des Zivilschutzes oder an Bauten, die von Anforderungen des Zivilschutzes betroffen sind**“ wie folgt:

„[...]

(2) **Ständige Schutzräume** sind vor allem als vollständig unterirdische Bauten mit doppelter Nutzung an Orten mit großer Konzentration der Bevölkerung mit ständigem oder vorübergehendem Wohnsitz in einer erreichbaren Entfernung von 500 m von diesen Orten, in wichtigen Betrieben, in Schul-, Gesundheits-, Sozial- und anderen Einrichtungen in einer Entfernung von mindestens 100 m von Lagerstätten flüchtiger Stoffe und Gase mit toxischer Wirkung, die die Sicherheit der geschützten Bevölkerung gefährden könnten, und außerhalb des Überschwemmungsgebietes, zu errichten. Die Planung muss auch Anforderungen an ihren Betrieb und ihre Instandhaltung, Maßnahmen zum Schutz vor Erdbeben, Klimaanlage und Sauerstoffgeräte, elektrische Luftsysteme und die zugehörige Brennstoff- und Öllagerung, Trink- und Brauchwasserversorgung sowie medizinische und technische Einrichtungen umfassen.

(3) **Improvisierte Schutzräume** sind in Übereinstimmung mit dem Schutzraumplan in erreichbarer Entfernung anzulegen, um Menschen, für die keine ständigen Schutzräume zur Verfügung gestellt werden können, Schutz zu bieten.

[...]“

#### 7.4. Förderung durch die Regierung

Der Staat unterstützt nur den Betrieb von Schutzsystemen für unterirdische Verkehrsbauwerke und die Schutzräume ausgewählter Lehrkrankenhäuser (siehe 7.1.).

\*\*\*